



STATUTEN SCHWEIZER KURHÄUSER (VSK)

Art. 1 Name und Sitz

Gemäss Art. 60 ff ZGB besteht unter dem Namen „Schweizer Kurhäuser“ (nachstehend VSK, Verband Schweizer Kurhäuser) ein Verein.

Der VSK, der sich in ein Handelsregister eintragen lassen kann, hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der VSK wahrt und fördert die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und medizinischen Interessen der Rehabilitationskliniken, Kur-, Erholungs- und Wellnesshotels in der Schweiz.

Art. 3 Zu diesem Zweck will der VSK

- a) durch seine Mitglieder einwandfreie und qualitativ hochstehende Rehabilitations, Kur-, Erholungs- und Wellnessaufenthalte gewährleisten.
- b) die Interessen der Schweizer Kurhäuser, -kliniken, Kur-, Erholungs- und Wellnesshotels gegenüber der Öffentlichkeit, sowie gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Institutionen vertreten.
- c) die Mitgliederinteressen durch
 - Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Zusammenarbeit in allen Fachfragen
 - die Marketingkooperation (Angebotspolitik, Preisfrage, Marketingbearbeitung) fördern.
- d) unlauteren Wettbewerb bekämpfen.

Art. 4 Zur Zweckerreichung erlässt der VSK besondere Reglemente, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5 Der VSK besteht aus Kurhäusern und Kurhotels der Schweiz, die von santésuisse, Solothurn, anerkannt werden, Mitglied bei den Schweizer Heilbädern sind oder in die Kooperation Wellfeeling Schweiz aufgenommen werden. Wellnesshotels müssen die Qualitätskriterien gemäss Anschlussvereinbarung der Kooperation Wellfeeling Schweiz erfüllen. Die Mitgliedschaft muss der Generalversammlung durch den Vorstand beantragt werden und der Bewerber muss an der Generalversammlung persönlich anwesend sein.

Institutionen und Einzelpersonen, welche Zweck und Aufgabe des VSK unterstützen, können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Für sie wird ein spezielles Aufnahmereglement erlassen.

Art. 6 Mit der Aufnahme in den VSK anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Verbandes.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung der Existenz eines Kurhauses oder -hotels.
- b) die schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des VSK zuwiderhandelt.

Art. 8 Natürliche Personen, welche sich um die Förderung des VSK verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Organisation

Die Organe des VSK sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Kontrollstelle

Art. 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Kontrolle der Geschäftspolitik
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung von Jahresprogramm und Voranschlag
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschluss über Anträge einzelner Mitglieder, die mindestens sechs Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind
- f) Wahl von Vorstand, Präsident und Kontrollstelle
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Aenderung der Statuten
- i) Auflösung des Verbandes

Art. 12 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für Beschlüsse betreffend Aenderung der Statuten oder Auflösung des VSK sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht etwas anderes bestimmt, wird offen abgestimmt.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des VSK nach aussen
- b) Festlegung der Geschäftspolitik
- c) Bildung von Fachkommissionen
- d) Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

Art. 15 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand kann für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle bestellen. Der GeschäftsführerIn nimmt an der Generalversammlung sowie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 17 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle überprüft die Geschäftsführung des VSK. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 18 Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem VSK folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Werbebeiträge
- c) Sonderbeiträge für spezielle Aufgaben
- d) freiwillige Zuwendungen
- e) Zinserträge

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt, gestaffelt nach Anzahl Betten des ganzen Hauses, minimal Fr. 5'500.-- und maximal Fr. 8'500.--. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 20 Für Verbindlichkeiten des VSK haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen, ausser bei grober Fahrlässigkeit, absichtlicher Täuschung und Vermögensdelikten.

Art. 21 Auflösung

Eine Auflösung des VSK kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Verbandsvermögen geht im Falle der Auflösung an das Bundesamt für Gesundheitswesen über und soll möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend verwendet werden.

Art. 22 Schlussbestimmung

Die 3. Revision wurde von der ordentlichen Generalversammlung der Schweizer Kurhäuser (VSK) vom 12. Juni 2001 in Baden genehmigt.

Schweizer Kurhäuser

Präsident:
Max Nadig
Herisau

Vizepräsidentin:
Madeleine Girsberger
Kurhaus Sunnematt, Heiden